

**Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig
auf dem Gebiete des eigenen Wirkungskreises
(Verwaltungskostensatzung)
vom 16. Juni 1992**

**in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 13. März 2018
(Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 3 vom 23. März 2018, S. 19)**

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Art. VIII des Gesetzes vom 17. Dezember 1991 (Nds. GVBl. S. 367) und der §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 16. Juni 1992 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Stadt Braunschweig werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2
Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemißt sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3
Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Sieht der Kostentarif vor, dass die Gebühr nach Zeitaufwand zu bemessen ist, so ist als erforderlicher Zeitaufwand die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft für die Erbringung der Leistung benötigt wird. Soweit im Kostentarif nicht anderes bestimmt ist, sind je angefangene Viertelstunde erforderlichen Zeitaufwands zu berechnen:

1. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und	9,75 Euro
2. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und	11,45 Euro
3. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und	14,25 Euro
4. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und	17,25 Euro

- (4) Die Schlußsumme des Gebührenbetrages ist auf 1/10 Euro abzurunden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (7) Von einer Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Gebühr 5,00 € nicht erreicht.

§ 4 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - b) Besuch von Schulen
 - c) Zahlung von Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder, Krankengelder, Unterstützungen u. dgl. aus öffentlichen und privaten Kassen
 - d) Geschäfte und Verhandlungen, die aus Anlaß der Beantragung, Erbringung oder der Erstattung einer Sozialleistung nötig werden.
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlaß von Verwaltungskosten betreffen,
 4. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlaß gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschl. ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlaß gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Gebührenfreiheit besteht nicht für Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten, welche die wirtschaftlichen Unternehmen der in Abs. 1 Nr. 4 Genannten betreffen.

§ 5 Sonderbestimmungen für Gebührenbefreiungen im Bereich des Vermessungswesens

- (1) Verwaltungsgebühren im Bereich des Vermessungswesens (Vermessungsgebühren) werden auch erhoben für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten,
 1. zu denen eine Landesbehörde Anlaß gegeben hat oder zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlaß gegeben hat,
 2. zu denen Kirchen einschl. ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen Anlaß gegeben haben.
- (2) Vermessungsgebühren können unbeschadet des § 4 Abs. 2 auch erhoben werden, wenn an der Verwaltungstätigkeit ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist, zu erstatten; dies gilt nicht, wenn die Auslagen durch die Gebühr abgegolten werden. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. Zwischen Behörden werden Auslagen erstattet, wenn diese im Einzelfall 25 Euro übersteigen; dies gilt auch in Fällen des Satzes 2 und auch zwischen Behörden desselben Rechtsträgers.
- (2) Auslagen können insbesondere Aufwendungen sein für
 1. Leistungen Dritter und anderer Behörden,
 2. technische Untersuchungen und Laboruntersuchungen,
 3. Zustellungen und öffentliche Bekanntmachungen,
 4. Dienstreisen und Dienstgänge,
 5. Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer,
 6. Abschriften, Auszüge, Kopien und zusätzliche Ausfertigungen,
 7. Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden,
 8. Telekommunikations- und Postdienstleistungen,
 9. die Beförderung und Verwahrung von Sachen sowie
 10. anlässlich der Amtshandlung entstehende Umsatzsteuer.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.
- (4) Sofern Auslagen die Gebühren zu überschreiten drohen, wird der Kostenschuldner vor Aufwendung dieser Beträge davon informiert und ihm Gelegenheit gegeben, den kostenverursachenden Antrag zurückzunehmen oder zu ändern.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlaß gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet, neben Minderjährigen sind deren gesetzliche Vertreter gebührenpflichtig.
- (2) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Kosten einer Amtshandlung, die im förmlichen Verwaltungsverfahren vorgenommen wird, können durch Bescheid einem anderen Beteiligten auferlegt werden, soweit er sie durch unbegründete Einwendungen oder durch Anträge auf Beweiserhebungen und Rechtsbehelfe verursacht hat, die ohne Erfolg geblieben sind. Dieses gilt nicht für Planungsverfahren mit vorgeschriebener Öffentlichkeitsbeteiligung.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit und Beitreibung der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Rückständige Kostenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Stadt kann von der Erhebung der Kosten ganz oder teilweise absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (2) Kosten, die dadurch entstehen, daß ein Amt die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (3) Die Stadt kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch eine Stundung nicht gefährdet wird.

§ 11

Rechtsbehelf

- gestrichen -

§ 12

Kosten des Rechtsbehelfs

Für die Erhebung von Rechtsbehelfskosten auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises gilt Tarifziffer 2 des Kostentarifs dieser Satzung.

§ 13

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 14

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises vom 03. Dezember 1974 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 16 vom 20. Dezember 1974 Seite 119) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 26. September 1984 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 8 vom 17. Oktober 1984 Seite 19) außer Kraft.

Stadt Braunschweig

Steffens
Oberbürgermeister

Dr. Bräcklein
Oberstadtdirektor

K O S T E N T A R I F

lfid. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschalbetrag in Euro		
1	Allgemeine Amtshandlungen und Leistungen			
1.1	Herstellen von Fotokopien durch die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner mit einem behördlichen Kopiergerät, je Seite			
1.1.1	bis zum Format DIN A4	0,06	bis	0,90
1.1.2	im Format DIN A3	0,30	bis	3,00
1.1.3	bei größeren Formaten bis zu			15,00
1.2	Herstellen von Ausfertigungen, Abschriften und Fotokopien durch Beschäftigte von Behörden, je Seite			
1.2.1	bis zum Format DIN A3			
1.2.1.1	für die ersten 50 Seiten			0,60
1.2.1.2	für jede weitere Seite			0,17
1.2.2	bei größeren Formaten als DIN A3, je Seite			Gebühr nach 1.1.3
1.3	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien, je Datei			
1.3.1	wenn die Dateien für die Überlassung gespeichert werden müssen			5,00
1.3.2	im Übrigen			2,50
1.4	Rückvergrößerungen von Mikrofilmen und Mikrofiches			
1.4.1	Sucharbeiten im Buch- bzw. Mikrofilmbestand zur Vorbereitung von Foto- und Vervielfältigungstätigkeiten für jede angefangene Viertelstunde			7,90
1.4.2	je Vergrößerung			
1.4.2.1	bis zum Format DIN A4	1,20	bis	1,60
1.4.2.2	bis zum Format DIN A3	1,90	bis	2,50
1.5	Akteneinsicht			
	Gewährung von Akteneinsicht			nach Zeitaufwand
	Bei Versendung der Akten, je Sendung zuzüglich			12,00
	Anmerkungen zu Tarifiziffer 1.5:			
	a) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird.			
	b) Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung der Akten zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als			
1.6	Auskünfte aus Registern, Karteien und Konten, Nachforschung			
1.6.1	Auskunft aus einer Datenbank, einem Register, einer Kartei oder einem sonstigen Verzeichnis			nach Zeitaufwand
1.6.2	Nachforschung, nach dem Verbleib eines überwiesenen Betrages			25,00
	Anmerkungen zu Tarifiziffer 1.6.2			
	Auslagen zu erheben.			
	a) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung er- ge- ben hat, dass der infragestehende Betrag der Empfängerin oder dem Empfänger nicht gutgeschrieben oder nicht an sie oder ihn ausgezahlt worden ist.			
	b) Der Betrag, der für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslage zu erheben.			

1.7	Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen, Ausweise, Zweitausfertigungen			
1.7.1	Beglaubigungen			
1.7.1.1	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen, je Seite	2,00	bis	8,00
1.7.1.2	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen			nach Zeitaufwand
1.7.1.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland			nach Zeitaufwand
1.7.2	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen, wenn keine anderweitigen Gebührenregelungen bestehen			nach Zeitaufwand
1.7.3	Ausstellung von steuerlichen Bescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge			
	je Bescheinigung	6,00	bis	40,00
1.7.4	Zweitausfertigungen und für jede weitere Ausfertigung von verlorengegangenen Ausweisen, Bescheiden, Quittungen, Verträgen, Zeugnissen u. ä.			nach Zeitaufwand
1.8	Übermittlung von Dokumenten, Entscheidungen etc. durch Telefaxgeräte			
1.8.1	innerhalb der Bundesrepublik Deutschland			
	je Übermittlung bis zu zwei Seiten			3,60
	je weitere Seite			0,90
1.8.2	ins Ausland			
	je Übermittlung bis zu zwei Seiten			5,45
	je weitere Seite			1,40
1.9	Sonstige Amtshandlungen, für die in diesem Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt sind noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist			
1.9.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen			nach Zeitaufwand
1.9.2	Protokoll über Verhandlungen, Erklärungen, Anträge, Einwendungen			nach Zeitaufwand
1.9.3	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in dieser Satzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind			nach Zeitaufwand
2	Gebühren in besonderen Fällen (Ablehnung und Rücknahme eines Antrages; Änderung, Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung; Rechtsbehelfe; Rückforderungen)			
2.1	Ablehnung eines Antrages			
	Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde			nach Zeitaufwand
	höchstens			bis zur Höhe der für die Vornahme der Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
2.2	Rücknahme eines Antrages auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung			
	Bearbeitung eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung, wenn der Antrag vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen wird			nach Zeitaufwand
	höchstens			bis zur Höhe der für die Vornahme der Amtshandlung festzusetzenden Gebühr

2.3	Nachträgliche Änderung einer gebührenpflichtigen Amtshandlung höchstens	nach Zeitaufwand Die Gebühr darf nicht höher sein als die Gebühr, die für eine nicht auf die Änderung beschränkte Amtshandlung festzusetzen wäre.
2.4	Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung Anmerkung zu Tarifiziffer 2.4: Eine Gebührenerhebung entfällt, wenn eine Gebühr nach Tarifiziffer 2.6 erhoben wird.	nach Zeitaufwand
2.5	Rechtsbehelfe	
2.5.1	Entscheidung über einen Rechtsbehelf, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf nur deshalb Erfolg hat, weil die Amtshandlung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Person, die den Rechtsbehelf eingelegt hat, vorgenommen oder abgelehnt worden ist	
2.5.1.1	in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit	das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war.
2.5.1.2	im Übrigen	nach Zeitaufwand
2.5.2	Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, wenn der Rechtsbehelf vor Beendigung des Rechtsbehelfsverfahrens zurückgenommen wird.	nach Zeitaufwand
2.6	Rückforderung von Zuwendungen oder anderen Geldleistungen mindestens höchstens	nach Zeitaufwand 10 % des Rückforderungsbetrages 10.000,00
	Anmerkung zu Tarifiziffern 2.5.1.2 und 2.5.2: Richtet sich ein Rechtsbehelf ausschließlich gegen eine Kostenfestsetzung, so darf die Gebühr den strittigen Betrag nicht übersteigen.	
	Anmerkung zu Tarifiziffern 2.4 und 2.6: Ist eine Amtshandlung widerrufen worden, ohne dass die oder der Betroffene dazu Anlass gegeben hat, oder ist eine Zuwendung zurückgefordert worden, ohne dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Gründe zu vertreten hat, kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.	
3	Statistik, Recherche	
3.1	Schriftliche und fernmündliche Auskunft oder Beratung	
3.1.1	für die erste angefangene halbe Arbeitsstunde	27,00
3.1.2	je weitere angefangene Viertelstunde	13,50
3.2	für die Überlassung auf einem Datenträger gilt die Tarifiziffer 1.3	
3.3	Sonstige Druckstücke (Tarife und dergleichen) je Seite	0,17
	Anmerkungen zu Tarifiziffer 3: a) Gebühren werden nicht erhoben, wenn der Zeitaufwand für Auskunft und Beratung weniger als eine Viertelstunde erfordert b) Bei Anfragen zu Ausbildungs- oder Studienzwecken ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte c) Beratungen bezüglich der Verfügbarkeit, Verwertbarkeit und Aussagekraft von frei zugänglichen Daten sind bis zu einer Dauer von einer Stunde kostenfrei d) Die Aufwendungen, die Dritten für deren Dienstleistungen zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht mitenthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.	

4	Vermögensverwaltung, Bürgschaften und ähnliche Sicherheiten			
4.1	Löschungsbewilligungen, Stillhalteerklärungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen	30,00	bis	90,00
4.2	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Die Kosten werden nur für die Zeugniserteilung selbst erhoben)			65,00
4.3	Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung ähnlicher Sicherheiten			
4.3.1	bis zu 500 000 €			750,00
	zzgl. je Jahr Laufzeit des Kredites			75,00
4.3.2	über 500 000 €			1.000,00
	zzgl. je Jahr Laufzeit des Kredites bei einem Kreditvolumen von über 0,5 Mio. € bis zu 5 Mio. €			150,00
	zzgl. je Jahr Laufzeit des Kredites bei einem Kreditvolumen von über 5 Mio. € bis zu 10 Mio. €			225,00
	zzgl. je Jahr Laufzeit des Kredites bei einem Kreditvolumen von über 10 Mio. €			300,00
5	Ausleihe von Kunstobjekten aus dem Fundus des Städtischen Museums bzw. deren Ablehnung			
	je bearbeiteter Anfrage			150,00
6	Auszüge aus Bauleitplänen, Signallageplänen, Signalzeitplänen und dergleichen			
6.1	Bereitstellen des Planes ...			18,00
6.1.1	im Format DIN A4 und DIN A3 zzgl. je Seite			
6.1.2	Vervielfältigung im Format DIN A4			0,05
6.1.3	Vervielfältigung im Format DIN A3			0,10
6.1.4	Vervielfältigung im Format DIN A2 schwarz/weiß			3,50
	Farbe bis 10 % (Farbig Strich)			12,00
	Farbe bis 80 % (Farbig Fläche)			18,00
	Farbe mehr als 80 % (Farbig intensiv)			23,00
	für Plakate, Fotos, Poster, auch schwarz/weiß			
6.1.5	Vervielfältigung im Format DIN A1 schwarz/weiß			4,50
	Farbe bis 10 % (Farbig Strich)			15,00
	Farbe bis 80 % (Farbig Fläche)			22,00
	Farbe mehr als 80 % (Farbig intensiv)			29,00
6.1.6	Vervielfältigung im Format DIN A0 schwarz/weiß			7,50
	Farbe bis 10 % (Farbig Strich)			20,00
	Farbe bis 80 % (Farbig Fläche)			29,00
	Farbe mehr als 80 % (Farbig intensiv)			39,00
6.1.7	Vervielfältigung im Format > DIN A0 schwarz/weiß			
	je 10 cm Überlänge			0,70
	Farbe bis 10 % (Farbig Strich)			
	je 10 cm Überlänge			2,50
	Farbe bis 80 % (Farbig Fläche)			
	je 10 cm Überlänge			3,50
	Farbe mehr als 80 % (Farbig intensiv)			
	je 10 cm Überlänge			4,50

6.2	Zuschläge/Ermäßigungen für die Tarife 6.1.4 bis 6.1.7	
6.2.1	Papierzuschläge für hochwertigere Papiersorten (in Euro pro qm)	
	Premium Satin (120 g/qm)	2,50
	Posterpapier matt (150 g/qm)	3,30
	Fotopapier semimatt (170 g/qm)	6,00
6.2.2	Ermäßigung	
	Ab dem fünften Abdruck derselben Vorlage ermäßigt sich die Gesamtgebühren für alle Exemplare des Abdrucks um 10 %	
6.3	Bereitstellung einer Plandatei - je Plan	18,00
6.4	Negativbescheid	13,00
7	Abgabe von Verdingungsunterlagen	
7.1	bis zu 10 Seiten	2,00
7.2	bis zu 20 Seiten	4,00
7.3	bis zu 30 Seiten	6,00
7.4	bis zu 40 Seiten	8,00
7.5	bis zu 50 Seiten	10,00
7.6	bis zu 100 Seiten	20,00
7.7	über 100 Seiten	30,00
7.8	auf Datenträger, je Datenträger	5,00
8	Fotoarbeiten	
8.1	Neuaufnahmen (Digitalfotografie)	
	je angefangene halbe Stunde Arbeitszeit	21,50
8.2	Für den Fall, dass die Stadt Abzüge und Vergrößerungen im Fachhandel herstellen lässt, wird der entsprechende Rechnungsbetrag als Auslagenersatz erhoben.	
	Für die mit der Auftragsvergabe erforderlichen Tätigkeiten, je Auftrag	10,75
8.3	Reproduktionen aus Büchern, von Bildern oder von Vorlagen bis 50 x 60 cm	
8.3.1	Kleinbild-Negative, schwarz/weiß,	3,80
8.3.2	Negative, schwarz/weiß, 6 x 6 und 4 x 4	11,75
8.3.3	Kleinbild-Farbnegative	4,60
8.3.4	Farbnegative, 6 x 6	12,25
8.3.5	Kleinbild-Diapositive, gerahmt	5,85
8.3.6	Diapositive, 6 x 6 und 4 x 4	13,80
8.4	Reproduktionen von Vorlagen größer 50 x 60 cm bis 2 m	
8.4.1	Negative, schwarz/weiß, 6 x 6 und 4 x 4	46,00
8.4.2	Farbnegative, 6 x 6 und 4 x 4	51,00
8.4.3	Diapositive, 6 x 6 und 4 x 4	56,00
8.5	Einräumung von Nutzungsrechten, Leih- und Wiedergabegebühr	
8.5.1	Einräumung von Nutzungsrechten an Reproduktionen je Blatt oder Ablichtung (Wiedergabegebühr)	
8.5.1.1	zur Veröffentlichung in Büchern, Broschüren, Zeitschriften, Zeitungen u.Ä. je verwendetem Bild oder angefangener Vorlagenseite	
	bei einer Auflage von bis zu	
	500 Exemplaren	35,75
	1.000 Exemplaren	66,45
	2.500 Exemplaren	148,25
	5.000 Exemplaren	250,00
	10.000 Exemplaren	398,80
	25.000 Exemplaren	700,45
	50.000 Exemplaren	848,70
	100.000 Exemplaren	1.022,75
	300.000 Exemplaren	1.150,40
	über 300.000 Exemplaren	1.278,20

8.5.1.2	auf Plakaten und Ansichtskarten	das Doppelte der Gebühren nach Nr. 8.5.1.1	
8.5.1.3	bei Neuauflagen, Nachdrucken, Übersetzungen oder Lizenzausgaben	die Hälfte der Gebüh- ren nach Nr. 8.5.1.1 oder Nr. 8.5.1.2	
8.5.1.4	bei gleichzeitigen Publikationen in Druck und Veröffentlichung in anderen Speichermedien	Zuschlag von 25 % zu den Gebühren nach Nr. 8.5.1.1 bzw. Nr. 8.5.1.3	
8.5.1.5	Einmalige audiovisuelle Wiedergaben in Fernsehsendungen, Video- oder Filmproduktionen je Bild, je angefangener Vorlagenseite bzw. bei Filmen, Tonträgern und ähnlichen Datenträgern je angefangener Wiedergabeminute national		250,00
	international		501,00
	Für jede Wiederholung	Zuschlag von 50 %	
8.5.1.6	Einblendungen in Online-Medien je Bild oder je angefangener Vorlagenseite bzw. bei Filmen, Tonträgern und ähnlichen Datenträgern, je angefangener Wiedergabeminute für zwei Wochen		214,70
	für einen Monat		319,50
	für drei Monate		639,00
	für sechs Monate		958,60
	für zwölf Monate		1.278,20
	dauerhaft		1.492,90
8.5.1.7	für Schulbücher		25,50
8.5.2	Einräumung von Nutzungsrechten an Siegelabgüssen, Siegelab- drücken u. ä.		
8.5.2.1	bei einer Auflage bis 100 Stück		35,75
8.5.2.2	bei einer Auflage über 100 bis 500 Stück		71,50
8.5.2.3	bei einer Auflage über 500 Stück je weitere angefangene 100 Stück		7,10
8.5.3	Die Gebühren nach Nr. 8.5.1 und 8.5.2 können ermäßigt werden, wenn die beantragte Nutzung zu wissenschaftlichen, kulturellen, gemeinnützigen oder sonstigen im öffentlichen Interesse stehenden Zwecken erfolgt.		
9	Video-, Medienproduktionen und -dienstleistungen		
	je angefangene halbe Stunde Arbeitszeit		30,00
10	Vermessungskosten		
10.1	Vermessungskosten für Liegenschaftsvermessungen richten sich nach der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen (KOVerm) in der jeweils geltenden Fassung. (zurzeit in der Fassung vom 25. März 2017)		
10.2	Vermessungskosten für vermessungstechnische Leistungen werden nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung berechnet. (zurzeit in der Fassung vom 10. Juli 2013)		

11	Bestätigung über Erschließung im Sinne des Baugesetzbuches			
	(§ 62 Abs. 2 Nr. 3 lit a) der Niedersächsischen Bauordnung vom 3. April 2012, Nds. GVBl. S. 46, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2017, Nds. GVBl S. 338)			51,00
12	Zustimmung zur Verlegung neuer Telekommunikationslinien bzw. zur Änderung vorhandener Telekommunikationslinien			
	(§ 68 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 - BGBl I, Nr. 29, Seite 1190, 1215, zuletzt geändert durch Gesetz vom vom 30. Oktober 2017, BGBl I, Seite 3618) je Zustimmung			200,00
13	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, Beratung, Überwachungen			
13.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde			29,00
13.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschl. Wegezeit von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle			29,00
13.3	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Wegezeit von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle			58,00
	Anmerkung zu Tarif-Nr. 13.2 und 13.3 Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.			
14	Leistungen der Stadtentwässerung			
14.1	Genehmigung für Bau, Änderung und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen			
14.1.1	Erteilung	33,00	bis	3.300,00
14.1.2	Verlängerung, Änderung der Genehmigung	50 v. H. v. lfd. Nr. 14.1.1		
14.2	Erteilung einer Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang für Stadtentwässerung und Grubenentsorgung	23,00	bis	320,00
14.3	Anlagen- und Betriebskontrollen sowie Abnahmen und Prüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen, je angefangener halber Stunde	25,00	bis	39,00
	Anmerkung zu Tarif-Nr. 14.3 Sofern nach einer Regel-Überwachung Mängel zu beseitigen sind, werden für die erneute Überprüfung Gebühren nach Ziffer 14.3 erhoben			
14.4	Zulassung von Fachbetrieben (Abschnitt VIII der Abwassersatzung)			
14.4.1	Erstmalige Aufnahme in das Register der zugelassenen Fachbetriebe (gültig für zwei Jahre)			
	a) Zulassungsbereich Anschlusskanal			337,00
	b) Zulassungsbereiche innerhalb/unterhalb von Gebäuden			287,00
	c) Zulassungsbereich Inspektion und Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen			337,00
	d) Zulässigkeitsbereich Sanierung von Grundstücksentwässerungsanlagen			337,00
14.4.2	Folgebescheinigung (gültig für bis zu drei Jahre)			144,00
14.4.3	Gebühr für die Vorlage einer Anzeige			33,00

15 Leistungen des Gesundheitsamtes

15.1	Vertrauensärztliche Untersuchungen, Beratungsleistungen und Gutachtertätigkeit des Gesundheitsamtes (ohne technische Untersuchungsleistungen)	5,00	bis	500,00
15.2	Reiseimpfungen und entsprechende Prophylaxemaßnahmen			
15.2.1	Gelbfieberimpfung	40,00	bis	80,00
15.2.2	Hepatitis-A-Impfung (2-fach-Impfung) je Impfung	60,00	bis	100,00
15.2.3	Hepatitis-B-Impfung (3-fach-Impfung) je Impfung	55,00	bis	100,00
15.2.4	Hepatitis-A- und B-Kombinationsimpfung (3-fach-Impfung) je Impfung	60,00	bis	100,00
15.2.5	Hepatitis-A- und Typhus-Kombinationsimpfung	80,00	bis	120,00
15.2.6	Typhusimpfung	40,00	bis	70,00
15.2.7	Tetanus-Diphtherie-Keuchhusten-Kombinationsimpfung	30,00	bis	60,00
15.2.8	Tetanus-Diphtherie-Keuchhusten-Polio-Kombinationsimpfung	50,00	bis	80,00
15.2.9	Tollwut (3-fach) je Impfung	65,00	bis	90,00
15.2.10	Meningokokken-Impfung	40,00	bis	100,00
15.2.11	Polioimpfung	25,00	bis	50,00
15.2.12	Masern, Mumps, Röteln-Kombinationsimpfung	60,00	bis	100,00
15.2.13	Beratung, Rezept, Impfung, Zertifikat, auch Einzelleistungen, z.B. Beratung und Zertifikat	5,00	bis	100,00
15.3	Diagnostik sexuell übertragbarer Erkrankungen	10,00	bis	50,00
15.4	Laboruntersuchungen	5,00	bis	100,00